II— 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 010.021 - Parl./71

Wien, am 11. März 1971

390 /A.B. zu 500 /J.

An die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Prās, am 12. März 1971

Parlament 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 500/J-NR/71, die die Abgeordneten Hanna Hager und Genossen am 3. März 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der Studierende Eugen Bierbaumer hat am 22. Oktober 1970 einen Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe eingebracht, jedoch diesem den Nachweis über das Einkommen seines Vaters nicht beigeschlossen. Nun sieht aber das Studienförderungsgesetz grundsätzlich für die Prüfung der sozialen Bedürftigkeit auch die Einbeziehung des Einkommens des Vaters in die maßgebliche Bemessungsgrundlage vor. Wegen des Fehlens dieses Nachweises hat daher die zuständige Studienbeihilfenkommission zu Recht den Studierenden aufgefordert, die fehlenden Unterlagen ehebaldigst vorzulegen. Gegen diesen Bescheid hat der Studierende das Rechtsmittel der Berufung eingebracht, welche auf Grund der gegebenen Rechtslage abgewiesen werden mußte. Aus dem oben gesagten ergibt sich, daß nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Berufungsentscheidung ergangen ist.

Der Wortlaut des Bescheides Zl. 151.057-5/71 wolle der beiliegenden Ablichtung entnommen werden.

ad 2) Ja. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt in Aussicht, falls die gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht vorliegen sollte, in diesem besonders gelagerten Fall – der Studierende ist ein außereheliches Kind und der leibliche Vater befindet sich im Ausland – eine Studienunterstützung im entsprechenden Ausmaße zuzuerkennen.

ad 3) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird eine umfassende Novellierung des Studienförderungsgesetzes vorbereitet. Es werden u.a. Vorschläge ausgearbeitet, welche die besondere Lage von Studierenden aus gestörten Familienverhältnissen, insbesondere solchen, die aus außerehelichen Verbindungen stammen, berücksichtigen.

Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

21. 151.057 - 5/71

Horrn
Eugen Binnbiumer
Staudgasso 3/21
1180 U I B H

BESCHET D:

Uber die von Thmen gegen den Bescheid des Senats bei der Philosophischen Fekultät der Studienbeihilfenkommission an der Universität in Mien vom 30. November 1970 frietgerecht eingebrachte Berufung hat das
Bundesministerium Mir Missenschaft und Forschung gemäß
§ 66 Absatz 4 AVG. 1950 und nach den Lestimmungen des
Studienfürderungsgesetzes (StudfG.), EGBL. Nr. 421/1969,
wie folgt entschieden:

SPRUCHI

Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefechtene Bescheid bestätigt.

BEGRUNDUHGI

Sie haben am 22. Oktober 1970 einen unvollständigen Antrag auf Gewährung einer Studienbeibilfe eingebrocht. Gemüß § 14 Absatz 3 wurden Sie daher mit angefochtenen Beschold beauftragt, Angaben über das Binkommen Thres Vaters im Kalenderjahr 1969 dem Studienbeihilfenbüre bekanntzugeben.

In der Berufung führen Sie nachstehendes aus:
"Teh habe am 22. Oktober 1970 einen Antrag
um Gewährung einer Studienbeihilfe eingebracht. Teh legte
die üblichen Nachweise bei (Nachweis des Studienerfolges,

Bostätigungen der Finanzämter, der Gemeinde bzw. des Megistratischen Bezirksamtes, sowie den Lehnzettel meiner Mutter).

Gewährung einer Studienbeihälte im Jahre 1967 betreffs meines Vaters Schwierigkeiten hatte und nur durch eine Bestätigung des Jugendamtes Neunkirchen die Studienbeihilfe dech gewährt wurde, nahm ich folglich an, daß diese Bestätigung genügen wirde und sah daher auch diesmal keinen Grund, weitere Nachweise beizugeben, zumal ich ja bereits im Jahre 1968 und 1969 weitere Ansuchen um Gewährung einer Studienbeihilfe vorgelegt hatte und auch diesbezüglich heime Schwierigkeiten mehr entstenden.

Ich nahm wies en, daß diese Bestätigungen meinem Akt beiliegen und für alle weitere Ansuchen gemigen millte.

Auch jotst glaubte ich diesbezüglich kolnen Grund zur Leunzuligung zu haben, mi so erstaunter, ja bestürst war ich, als ich Ihren Eeschoid (jetzt zu 1. Dezember 1970!) evillelt.

Ich bin aber der Meinung, daß in diesem Falle der Spruch wegen unvollständigen Binbringens des Antreges um Gowährung einer Studionbeihilfe nicht zutreffend ist.

Daher ersuche ich Sie höflichst, mein Ansuchen von 22. Oktober 1970 als <u>vollsterkar eingebracht</u> zu behandeln."

Sie übersehen nümlich in Ihren obigen Ausführungen, daß für die Prüfung der sosialen Bedürftigkeit
nicht die Unterbeltsleistur, sendern ausschließlich Gas
Einkermen beder leiblichen Elternteile heranzusiehen let.
In Ihren Antrag von 22. Oktober 1970 un Gewührung einer
Studienbeihilfe haben Sie nicht einsal den Busen Ihres
Leiblichen Veters angeführt. Der austündige Studienbeihilfensenat var deher im Sinne des § 14 Absatz 3 Studie. berechtigt, Sie aufzufordern, Ihren unvollstündigen Antrag durch

- 2 -

den Bechweis des Einkenmens Ihres Leiblichen Voters im Kalendorjahr 1969 zu orgänzen.

Dor angofections Boacheld ontspricht dahor den Gesetz.

Gogen diesen Noscheid ist kein ordentliches Rochtsmittel mehr zulässig.

Vion, on 18. Jünner 1971 Für den Dundermindster: Dr. METZ

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG Blameter Strickenheildlankonun.

ser den Mein. Wese

2 8. J.M. 1271

Fingungs M. Beil.

GZ.

Z1. 151.057 - 5/71

Der

Studienbeihilfenkommission an der Universität in Wien

in WIDN

Betr.: Eugen BIRNBAUMER, Studierender an der Philosophischen Fakultät der Universität in Wien - Berufung in einer Studienforderungsangelegenheit (Studienbeihilfe).

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Ausfolgung des Bescheides.

Beilage

Wien, am 18. Jänner 1971 Für den Bundesminister:

Dr. METZ

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

mil RS am 3.2.21